

## § 2

**Forderungen**

(1) Geldforderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen sind unabhängig von ihrer Betragshöhe im FE-Verfahren zu verrechnen.

(2) Das FE-Verfahren findet keine Anwendung,

- a) wenn der Präsident der Deutschen Notenbank für bestimmte Forderungen die Verrechnung in einem anderen Verfahren genehmigt hat;\*
- b) wenn die Forderung im Akkreditiv-Verfahren zu verrechnen ist.

(3) Soweit nach dem Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen Lieferungen und Leistungen in bar bezahlt werden dürfen, besteht keine Pflicht, diese Geldforderungen im FE-Verfahren zu verrechnen. Für die Bezahlung solcher Rechnungsbeträge dürfen auch Schecks verwendet werden.

## § 3

**Einzugsbedingungen**

(1) Der Gläubiger (Verkäufer) hat seiner Bank unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke einen Forderungseinzugsauftrag (FE-Auftrag) über seine Forderung gegen den Schuldner (Käufer) zu erteilen. Die Bank schreibt dem Konto des Verkäufers den Rechnungsbetrag unter Vorbehalt der endgültigen Abbuchung vom Konto des Käufers sofort gut (vgl. §§ 5 und 6).

(2) Bei Forderungen gegen Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik hat der Verkäufer den FE-Auftrag zusammen mit den Exportdokumenten bei der für ihn zuständigen Außenhandelsbank einzureichen.

(3) Die Bank des Verkäufers kann bei der Einreichung von FE-Aufträgen die Beifügung von Rechnungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten verlangen.

(4) Der Verkäufer hat seiner Bank den FE-Auftrag frühestens am Tage der Lieferung oder Leistung und nach Absendung der Rechnung an den Käufer, spätestens aber am 3. Werktag nach der Lieferung oder Leistung, zu erteilen. Ist in gesetzlichen Bestimmungen eine längere Frist für die Ausstellung der zur Verrechnung erforderlichen Unterlagen vorgesehen, gilt diese Frist auch als Einreichungsfrist.

(5) Ist es branchenüblich, Forderungen aus zeitlich verschiedenen Lieferungen und Leistungen periodisch abzurechnen, so dürfen sie in einem FE-Auftrag zusammengefaßt werden, wenn der Abrechnungszeitraum nicht mehr als 15 Tage beträgt. Ausgenommen hiervon sind Forderungen gegen Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Vor Absendung der Rechnung können FE-Aufträge über Abschlagzahlungen eingereicht werden, wenn die Vertragspartner vereinbart haben, die Rechnungserteilung für einen Zeitraum bis zu einem Monat vorzunehmen und zwischenzeitlich Abschlagzahlungen zu leisten. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Bank des Verkäufers.

\* Entscheidungen des Präsidenten der Deutschen Notenbank werden in der „Deutschen Finanz Wirtschaft“ bekanntgegeben.

## § 4

**Verstöße gegen die Einzugsbedingungen**

Entspricht ein FE-Auftrag nicht den Einzugsbedingungen gemäß § 3, so kann die Bank des Verkäufers den Forderungseinzug ablehnen oder die sofortige Gutschrift des Rechnungsbetrages befristet verweigern.

## § 5

**Abbuchung**

(1) Die Bank des Käufers bucht den Rechnungsbetrag sofort nach Eingang des FE-Auftrages vom Konto des Käufers ab und benachrichtigt hiervon den Käufer.

(2) Kann ein Rechnungsbetrag vom Konto des Käufers mangels Verfügungsmöglichkeit nicht abgebucht werden, so wird der FE-Auftrag an die Bank des Verkäufers zurückverrechnet und der Käufer hiervon benachrichtigt. Die Bank des Verkäufers nimmt die Rückbelastung des Betrages vor und unterrichtet den Verkäufer.

## § 6

**Rückverrechtmng**

(1) War die Abbuchung eines Rechnungsbetrages nicht oder nicht in voller Höhe gerechtfertigt, so kann der Käufer den entsprechenden Betrag zurückverrechnen. Der Käufer hat in diesem Falle seiner Bank unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke einen schriftlich begründeten Rückverrechnungsauftrag (FE-Rückauftrag) zu erteilen.

(2) Durch das Recht des Käufers, abgebuchte Rechnungsbeträge zurückzuverrechnen, werden seine Redite und Pflichten, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen und aus Lieferungs- und Leistungsverträgen ergeben, nicht berührt.

(3) Die Bank des Käufers weist den FE-Rückauftrag zurück, wenn er

- a) später als 20 Tage nach dem Tag der Abbuchung des Rechnungsbetrages bei ihr eingeht oder
- b) nur damit begründet wird, daß die Ware oder die Rechnung noch nicht eingegangen ist oder noch nicht geprüft werden konnte.

(4) Ist die Rückverrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig, so schreibt die Bank des Käufers dem Konto des Käufers den zurückverrechneten Betrag wieder gut und übersendet den FE-Rückauftrag an die Bank des Verkäufers. Diese nimmt die Rückbelastung des Betrages vor und benachrichtigt hiervon den Verkäufer.

## § 7

**Zurückbelastete Forderungsbeträge**

Forderungsbeträge, die gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 zurückbelastet wurden, sind von weiteren Verrechnungen im FE-Verfahren ausgeschlossen.

## § 8

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

**Der Präsident  
der Deutschen Notenbank**

I. V.: T o d t m a n s  
Vizepräsident